

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

19331113



Déposé
22-08-2019

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 26/08/2019 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0732787191

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Marraine Kids**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Kirchenseite 2
des Sitzes : 4761 Rocherath

Gegenstand der Urkunde : GRUENDUNG

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ aus Sankt Vith vom 21. August 2019.

Aufgrund dieser Urkunde haben die nachaufgeführte Person eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet:

Frau **RAUW Alexandra**, geboren in Malmedy am 01. Mai 1988, wohnhaft in Büllingen, Wirtzfeld, Kirchenseite 2

Herr **SCHEIFF Luc Marc**, geboren in Malmedy am 27. Juni 1986, wohnhaft in Büllingen, Wirtzfeld, Kirchenseite 2

Frau **BORMANN Monika Caroline**, geboren in Büllingen am 7. August 1956, wohnhaft in Büllingen, Brückberg 11-1

Herr **RAUW Heinrich Joseph Julius Paul**, geboren in Büllingen am 29. April 1955, wohnhaft in Blankenberge, Van Maerlantstraat 17/0201

GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT

Der Erschienene ersuchte den unterzeichnenden Notar, die Gründung einer Gesellschaft zu beurkunden und die Satzung dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung festzustellen unter der Bezeichnung « Marraine Kids », mit Sitz in 4760 Büllingen, Wirtzfeld, Kirchenseite 2, mit einem Anfangseigenkapital von zweiundzwanzigtausendvierhundert Euro (22.400,00 €).

GRÜNDER UND ZEICHNER

Frau Alexandra RAUW Und Herr Luc SCHEIFF halten mindestens ein Drittel der Aktien und bestätigten, dass sie alleine die Gründerverantwortung im Sinne des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen übernehmen. Die anderen Erschienenen sind nur Zeichner.

FINANZPLAN UND ANFANGSEIGENKAPITAL

Die Erschienenen bestätigten zweihundertvierundzwanzig (224) Aktien zu zeichnen mittels einer Geldleistung zum Preis von einhundert Euro pro Aktie wie folgt:

- durch Frau Alexandra RAUW: dreiundzwanzig Aktien **der Kategorie „A“**, also für insgesamt zweitausenddreihundert Euro,
- durch Herr Luc SCHEIFF: siebenundsechzig Aktien **der Kategorie „B“**, also für insgesamt sechstausendsiebenhundert Euro,
- durch Frau Monika BORMANN: siebenundsechzig Aktien **der Kategorie „B“**, also für insgesamt

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Teil B - anchluss

sechstausendsiebenhundert Euro,
- durch Herrn Heinrich RAUW: siebenundsechzig Aktien der Kategorie „B“, also für insgesamt sechstausendsiebenhundert Euro,

Demnach insgesamt: dreiundzwanzig Aktien der Kategorie „A“ und zweihundertein Aktien der Kategorie „B“ oder die Gesamtheit der Einbringungen.

Der Erschienene erklärte und bestätigte, dass alle Aktien, die wie hiavor beschrieben gezeichnet wurden, auch vollständig eingezahlt wurden und zwar durch eine Geldüberweisung von zweiundzwanzigtausendvierhundert Euro auf ein Sonderkonto, das durch die sich in Gründung befindliche Gesellschaft bei der Bank KBC Bank unter der Nummer BE33 7360 6113 7346 eröffnet wurde.

Der unterzeichnende Notar bescheinigte, dass diese Hinterlegung gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen erfolgte. Folglich verfügt die Gesellschaft über den Betrag von zweiundzwanzigtausendvierhundert Euro.

SATZUNG

Der Erschienene hat daraufhin erklärt, die Satzung der Gesellschaft wie folgt festzulegen:

I. Form, Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1: Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.
Sie trägt die Bezeichnung « Marraine Kids »,
Die vollständigen Bezeichnungen und die Kurzformen können gleichzeitig oder einzeln verwendet werden.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache.
Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans, Verwaltungssitze, Filialen, Werkstätten, Lagerstätten und Niederlassungen in Belgien und im Ausland einrichten.
Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans Betriebsniederlassungen einrichten oder schließen, vorausgesetzt, diese Entscheidung bewirkt keine Änderung der anwendbaren Sprachenregelung.

Artikel 3: Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat als Zweck, sowohl in Belgien wie im Ausland, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von Drittpersonen oder in Zusammenarbeit mit Drittpersonen:

Design, Herstellung, Handel und Vertrieb von Textilwaren und Mode Accessoires aller Art, insbesondere Bekleidung, Schuhe, Strick- und Lederwaren, Schmuck und Kinderspielzeug, über das Internet und den stationären Handel

Die Gesellschaft verfügt grundsätzlich über die vollumfassende Geschäftsfähigkeit, um alle Rechtshandlungen und Vorgänge, die unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen, oder diese Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise erleichtern, vorzunehmen.

Die Gesellschaft kann sich durch Vereinigung, Einbringung, Fusion, finanzielle Beteiligung oder anderweitig an anderen Gesellschaften, Vereinigungen oder Unternehmen beteiligen, die denselben, ähnlichen oder damit verbundenen Zweck verfolgen, oder die Verwirklichung dieses Zwecks oder zusätzliche Absatzmärkte begünstigen.

Die Gesellschaft kann Verwalter oder Liquidator anderer Gesellschaften sein.

Die Gesellschaft kann dingliche oder andere Sicherheiten im weitesten Sinne für Gesellschaften oder Privatpersonen stellen.

Falls die Leistung bestimmter Handlungen die Erfüllung von berufszugangsmäßigen Bedingungen voraussetzt, macht die Gesellschaft die Leistung solcher Handlungen von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

II. Eigenkapital und Einbringungen

Artikel 5: Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen werden insgesamt zweihundertvierundzwanzig Aktien ausgegeben.

Diese Aktien werden aufgeteilt in:

- dreiundzwanzig Aktien der Kategorie „A“, welche volles Stimmrecht und welche gemeinsam Anrecht auf 70 % der Dividendenausschüttung haben;
- zweihundertein Aktien der Kategorie „B“, welche kein Stimmrecht haben und welche gemeinsam Anrecht auf 30 % der Dividendenausschüttung haben;

Jede stimmberechtigte Aktie berechtigt zu gleichem Stimmrecht über die Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrag.

Artikel 6: Zahlungsaufforderungen - Freimachung

Die Aktien werden bei der Ausgabe eingezahlt und vollständig freigemacht.

Falls es nur einen einzigen Aktionär-Verwalter gibt, entscheidet dieser frei und nach Bedarf der Gesellschaft und zum ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt über spätere Einzahlungen der ausgegebenen und nicht vollständig eingezahlten Aktien.

Artikel 7: Vorzugsrecht auf neue Aktien durch Bareinlagen

Bestehende Aktionäre haben im Verhältnis zur Anzahl Aktien, die sie besitzen, ein Vorzugsrecht auf neue Aktien, die durch Bareinlage ausgegeben werden.

Wenn die neue Ausgabe nicht alle oder nicht im gleichen Masse alle bestehenden Kategorien von Aktien betrifft, so kann dieses Vorzugsrecht nur von Aktionären derselben Kategorie im selben Verhältnis ausgeübt werden.

Wenn jedoch Aktien einer neuen Kategorie ausgegeben werden sollten, so haben alle Aktionäre im Verhältnis zur Anzahl Aktien ein Vorzugsrecht.

Das Vorzugszeichnungsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab der Zeichnungseröffnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung der Zeichnung mit Vorzugsrecht sowie die Ausübungsfrist für das Vorzugsrecht werden durch das Organ, das die Ausgabe vornimmt, bestimmt und den Aktionär per E-Mail oder den Personen, wovon es über keine elektronische Adresse verfügt, per Brief mitgeteilt, der am selben Tag wie die elektronische Mitteilung verschickt wird.

Wenn dieses Vorzugsrecht nicht vollständig ausgeübt wird, werden die verbleibenden Aktien gemäß den vorherigen Absätzen den Aktionär, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben, angeboten.

Diese Vorgehensweise wird angewandt gemäß den Modalitäten, die durch die Geschäftsführung festgelegt werden, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder kein Aktionär Anspruch auf Vorzugsrecht erhebt.

Falls Aktien verpfändet sind, verfügt der Pfandschuldner über das Vorzugszeichnungsrecht.

Die Aktien, die nicht wie hiavor beschrieben gezeichnet wurden, können durch folgende Personen gezeichnet werden:

Durch Personen, denen laut Gesetz oder laut Artikel 9 der vorliegenden Satzung die Aktien frei übertragen werden können, oder durch Drittpersonen mittels Genehmigung durch mindestens die Hälfte der Aktionär im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien.

III. WERTPAPIERE

Artikel 8: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine Ordnungsnummer.

Sie werden im Aktionärsregister eingetragen, das die im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vor-geschriebenen Vermerke enthält. Aktionäre können Kenntnis dieses Registers über ihre Wertpapiere nehmen.

Das Aktionärsregister kann in elektronischer Form geführt werden.

Falls das Eigentumsrecht einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch aufgespalten ist, werden Nießbraucher und bloßer Eigentümer getrennt und mit Angabe ihrer jeweiligen Rechte im Aktionärsregister eingetragen.

Übertragungen sind gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen erst ab der Eintragung im Aktionär Register wirksam. Den Aktionären werden Bescheinigungen, die die Eintragung feststellen, ausgehändigt.

Artikel 9: Übertragung von Aktien

§ 1. Freie Übertragung

Die Aktien können zwischen Lebenden oder im Todesfall frei und ohne Genehmigung einem Aktionär, dem Ehepartner des Übertragenden oder Erblassers, Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2. Übertragung mit Genehmigung

Jeder Aktionär, der beabsichtigt, seine Aktien unter Lebenden einer anderen als einer im vorherigen Absatz genannten Person zu übertragen, ist zur Vermeidung der Nichtigkeit der Übertragung gezwungen, die Genehmigung einzuholen von mindestens der Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien, und zwar abzüglich der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist.

Zu diesem Zweck richtet der Übertragende eine entsprechende Anfrage per Einschreibebrief (oder : per einfachen Brief oder per E-Mail an die Adresse der Gesellschaft) an das Verwaltungsorgan mit Angabe der Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des vorgeschlagenen Übernehmers beziehungsweise der vorgeschlagenen Übernehmer sowie die Anzahl der für die Übertragung vorgesehenen Aktien und den angebotenen Preis.

Innerhalb von acht Tagen ab Empfang dieser Mitteilung überreicht die Geschäftsführung den Inhalt per Einschreibebrief an alle Aktionäre und bittet diese um schriftliche zustimmende oder ablehnende Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen. Außerdem weist das Verwaltungsorgan in seiner Mitteilung die Aktionäre darauf hin, dass eine Enthaltung oder Stillschweigen ihrerseits als Genehmigung betrachtet wird und die Antwort per Einschreiben zu überreichen ist.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden die Reaktionen auf seine Anfrage mit.

Erben und Vermächtnisnehmer, die gemäß der vorliegenden Satzung nicht von Rechts wegen Aktionär werden, sind gezwungen, auf diese hiavor beschriebene Vorgehensweise die Genehmigung der Aktionäre zu erbitten.

Gegen die Verweigerung einer Genehmigung für die Übertragung unter Lebenden sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

Jedoch kann der Aktionär, der die Übertragung aller oder eines Teils seiner Aktien beabsichtigt, fordern, dass Widerstand Leistende seine Aktien zum in der ersten Mitteilung erwähnten Preis kaufen, oder, falls dieser Preis strittig ist, zum Preis, den ein gemeinsam gewählter Experte festlegt, oder, in Ermangelung einer Einigung über die Expertenwahl, durch den Präsidenten des Unternehmens-gerichts, der auf Antrag der zuerst handelnden Partei im Schnellverfahren urteilt, wobei alle Verfahrenskosten und Sachverständigenkosten jeweils zur Hälfte dem Übertragenden und zur Hälfte den Übernehmern zu Lasten gelegt werden, gegebenenfalls bei mehreren Übernehmern im Verhältnis zu den erworbenen Aktien.

Das Gleiche gilt bei Verweigerung der Genehmigung für Erben und Vermächtnisnehmer.

In jedem Fall ist die Zahlung innerhalb von sechs Monaten ab der Verweigerung fällig.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, ob entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder erzwungen (im Fall des Ausschlusses oder des

Austritts eines Aktionäre), und sowohl für Nießbrauch, bloßes Eigentum oder volles Eigentumsrecht bezüglich Aktien oder andere Wertpapiere, die das Recht auf die Übernahme von Aktien gewähren.

Falls die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt kann dieser abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen frei alle oder nur einen Teil seiner Aktien übertragen.

IV. VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 10: Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Verwalter geleitet. Sowohl natürliche Personen wie Rechtspersonen, Aktionär oder Nichtaktionär, können für eine bestimmte Dauer oder ohne bestimmte Dauer ernannt werden.

Verwalter können in der Satzung genannt werden und besitzen in diesem Fall die Eigenschaft eines satzungsmäßigen Verwalters.

Die Generalversammlung bestellt den oder die Verwalter und bestimmt deren Anzahl sowie die Dauer ihres Mandats und, falls mehrere Verwalter ernannt wurden, ihre Handlungsvollmacht.

Falls keine Dauer angegeben wurde, gilt das Mandat als für unbestimmte Zeit erteilt.

Artikel 11: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Falls es nur einen Verwalter gibt, ist ihm die gesamte Verwaltungshandlungsvollmacht zugewiesen mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Falls die Gesellschaft durch mehrere Verwalter geleitet wird, kann jeder Verwalter eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht entweder als klagende oder verteidigende Partei.

Ein Verwalter kann einem Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Artikel 12: Vergütung des Verwalters

Die Generalversammlung entscheidet, ob das Mandat des Verwalters entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat des Verwalters vergütet wird, bestimmt der alleinige Aktionär oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit die pauschale oder anteilige Vergütung.

Diese Vergütung wird zu den Betriebskosten gezahlt, unabhängig von etwaigen Kosten für die Vertretung, Reisen und Fahrten.

Artikel 13: Laufende Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die laufende Geschäftsführung delegieren, sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft, und zwar an eins oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsorgans, die den Titel delegierte Verwalter tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan legt fest, ob diese allein oder gemeinsam handeln.

Die delegierten Verwalter dürfen, bezüglich dieser laufenden Geschäftsführung, Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt die Zuständigkeiten und etwaigen Vergütungen der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten.

Es kann deren Auftrag jederzeit widerrufen.

Artikel 14: Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz es verlangt, und innerhalb dieses gesetzlich bestimmten Rahmens erfolgt die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare, der für drei Jahre ernannt wird und wiederwählbar ist.

V. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 15: Durchführung und Einladung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Sitz der Gesellschaft statt und zwar am

zwanzigsten März, um 18.00 Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird diese ordentliche Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verschoben. Falls es nur einen Aktionär gibt, genehmigt und unterschreibt er an diesem Tag den Jahresabschluss. Außerordentliche Generalversammlungen werden außerdem durch das Verwaltungsorgan und, gegebenenfalls, durch den Kommissar einberufen, immer dann, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien darstellen. In diesem letztgenannten Fall stellen die Aktionäre einen Antrag und bestimmen die Punkte der Tagesordnung. Das Verwaltungsorgan, oder gegebenenfalls der Kommissar, beruft die Generalversammlung ein und zwar innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Antrag. Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an die Aktionäre, an die Verwalter und an die Kommissare. Die Einladungen erfolgen per gewöhnlichem Postbrief an die Personen, deren E-Mailadresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, und zwar am gleichen Tag wie der elektronische Versand. Jede Person kann auf eine Einladung verzichten und gilt in jedem Fall als regelkonform eingeladen, wenn sie bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 16: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, erfüllt der Wertpapierinhaber, die nachfolgenden Bedingungen:

- Der Inhaber von Namensaktien ist in dieser Eigenschaft und entsprechend der Kategorie seines Wertpapiers im Namensaktionärsregister eingetragen;
- Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sind nicht ausgesetzt; falls nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann der Betroffene an der Generalversammlung teilnehmen jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 17: Sitzungen und Sitzungsprotokoll

§ 1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Verwalter, oder, in Ermangelung eines Verwalters der Aktionäre, der im Besitz der meisten Aktien ist, oder, bei Gleichheit der Aktionäre, der älteste Aktionär. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär, der kein Aktionär sein darf.
§ 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs werden in Sitzungsprotokollen festgehalten und in einem Register am Gesellschaftssitz aufbewahrt. Die Sitzungsprotokolle werden durch die Mitglieder des Büros unterzeichnet sowie durch die Aktionäre, die darum bitten. Auszuhändigende Kopien werden durch ein oder mehrere vertretungsbefugte Mitglieder des Verwaltungsorgans unterzeichnet.
Die Anwesenheitsliste und etwaige Berichte, die Vollmachten und die Abstimmungen per Brief werden dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Artikel 18: Abstimmungen und Stimmrecht

§ 1. Unter Vorbehalt gesetzlicher Vorschriften zur Abstimmungsrechten hat jede Aktie der Kategorie „A“ Stimmrecht. Die Aktien der Kategorie „B“ haben keinerlei Stimmrecht, vorbehaltlich der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte. Bei der Generalversammlung berechtigt jede stimmberechtigte Aktie zu einer Stimme vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht. Bei Aufteilung der Aktie zwischen Nutznießer und Nackt-Eigentümer vertritt der Nutznießer die Aktien in der Generalversammlung.
§ 2. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär umfasst, übt dieser alle Befugnisse der Generalversammlung alleine aus.
§ 3. Jeder Aktionär kann gleich welcher anderen Person, die Aktionär ist oder nicht, und auf gleich welchem Weg schriftliche Vollmacht erteilen, um ihn bei der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen. Eine erteilte Vollmacht bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungspunkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert. Ein Aktionär, der nicht anwesend sein kann, hat außerdem die Möglichkeit, vorab der Generalversammlung seine Stimme schriftlich abzugeben. Diese schriftliche Stimmabgabe wird der Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung überreicht. Eine schriftliche Stimmabgabe bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern

Teil B - anchluss

dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

§ 4. Jede Generalversammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung vermerkt sind, es sei denn, alle einzuladenden Personen sind anwesend oder vertreten, und die Vollmacht im letztgenannten Fall vermerkt dies ausdrücklich.

§ 5. Außer in den gesetzlich oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und gleich wie viele Aktien bei der Generalversammlung vertreten sind.

Artikel 19: Vertagung einer Sitzung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung durch das Verwaltungsorgan für höchstens drei Wochen vertagt werden. Diese Vertagung macht die anderen getroffenen Beschlüsse nicht rückgängig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet anders. Die zweite Generalversammlung stimmt über dieselbe Tagesordnung ab und entscheidet endgültig.

VI. GESCHÄFTSJAHR, VERTEILUNG, RÜCKLAGEN

Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember. Zum letztgenannten Datum wird die Buchführung abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt ein Inventar sowie den Jahresabschluss. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 21: Verteilung und Rücklagen

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsorgans über die Verwendung des jährlichen Nettogewinns.

Die Dividendenausschüttung erfolgt im folgenden Verhältnis

1. die Aktien der Kategorie „A“ erhalten zu gleichen Teilen 70 % der Dividendenausschüttung
2. die Aktien der Kategorie „B“ erhalten zu gleichen Teilen 30 % der Dividendenausschüttung

In Ermangelung eines Beschlusses über die Verteilung wird die Hälfte des jährlichen Nettogewinns als Rücklagen verwendet und die andere Hälfte wie voraufgeführt verteilt, vorausgesetzt, die gesetzlichen Bedingungen für die Gewinnausschüttung sind erfüllt.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 22: Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss wird entsprechend den Modalitäten einer Satzungsänderung getroffen.

Artikel 23: Liquidatoren

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt, ist, falls kein Liquidator ernannt wurde, der ausübende Verwalter Liquidator aufgrund der vorliegenden Satzung.

Unbeschadet dessen hat die Generalversammlung das Recht, einen oder mehrere Liquidatoren zu benennen und ihre Befugnisse und Vergütung festzulegen.

Artikel 24: Verteilung der Nettoaktiva

Alle Schulden, Kosten und Liquidationskosten werden beglichen oder die dazu erforderlichen Beträge hinterlegt. Falls Aktien nicht vollständig eingezahlt wurden, wird die Gleichheit zwischen allen Aktien wiederhergestellt durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zu Lasten der nicht vollständig eingezahlten Aktien oder vorherige zusätzliche Ausschüttungen zugunsten der bereits eingezahlten Aktien. Dann werden die Nettoaktiva und die hinterlegten Güter zwischen allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 25: Wohnsitzwahl

Für die Ausführung der Statuten wählt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Inhaber von Obligationen, der im Ausland wohnt, Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Aufforderungen, Mahnungen und Vorladungen rechtsgültig erfolgen können, wenn die vorgenannte Person gegenüber der Gesellschaft keinen anderen Wohnsitz in Belgien gewählt hat.

Artikel 26: Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Geschäftsführern/Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren für Angelegenheiten, die die Gesellschaft und die Ausführung der vorliegenden Satzung betreffen, sind die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft ausschließlich zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 27: Gemeinrecht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, wovon nicht rechtmäßig abgewichen wurde, sind fester Bestandteil der vorliegenden Satzung und die Satzungsbestimmungen, die gegen zwingend geltendes Recht verstoßen, gelten als nicht geschrieben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der Erschienene traf folgende Beschlüsse, die jedoch erst ab der Hinterlegung einer Ausfertigung der Gründungsurkunde bei der Gerichtskanzlei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wirksam werden.

1. Erstes Geschäftsjahr und erste ordentliche Generalversammlung:

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Hinterlegung der Ausfertigung dieser Urkunde bei der Gerichtskanzlei und endet am 31. Dezember 2020.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet am 20. März 2021 statt.

2. Adresse des Gesellschaftssitzes:

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4760 Büllingen, Wirtzfeld, Kirchenseite 2.

3. Webseite und elektronische Adresse:

Die Webseite der Gesellschaft lautet: www.Marrainekids.com

4. Ernennung der Verwalterin:

Die Generalversammlung bestimmte die Anzahl Verwalter auf einen.

Als nichtsatzungsmäßiger Verwalter wurde für eine unbestimmte Dauer bestellt:

- Frau Alexandra RAUW, die hier anwesend war, und die die Ernennung annahm.

Ihr Mandat wird vorerst unentgeltlich ausgeübt

5. Kommissar:

In Anbetracht der gesetzlichen Kriterien entschied der Erschienene augenblicklich, keinen Kommissar zu ernennen.

6. Befugnisse:

Herr Nicolas Edgar STOFFELS oder jede andere durch ihn bezeichnete Person, wird als Bevollmächtigter *ad hoc* der Gesellschaft ernannt, um über deren Gelder und Mittel zu verfügen, alle Dokumente zu unterzeichnen und alle Formalitäten beim Mehrwertsteueramt oder für die Eintragung in der Unternehmensdatenbank zu erledigen.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anschluss

Zum vorgenannten Zweck ist der *ad hoc* Bevollmächtigte dazu bevollmächtigt, die Gesellschaft zu verpflichten, Erklärungen im Namen der Gesellschaft abzugeben, Dokumente zu unterzeichnen und allgemein alles Nützliche oder Notwendige für die Ausübung des ihm anvertrauten Mandats zu tun.

7. Kosten und Bestätigungen durch den Erschienenen die Parteien:

Der Erschienene bestätigte, dass er Kenntnis davon hat, dass die Kosten, Vergütungen und Lasten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Gründung obliegen neunhundert Euro (zzgl. MwSt.) betragen. Der Erschienene ermächtigte den unterzeichnenden Notar dazu, diesen Betrag bei der Freigabe der Bankguthaben zu erheben.

Er bestätigte, dass der unterzeichnende Notar ihn darauf hingewiesen hat, dass im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft und der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und des Gesellschaftsgegenstands vorherige Genehmigungen oder Lizenzen erforderlich sein könnten oder aufgrund von einschlägigen Berufszugangsregelungen bestimmte Bedingungen zu erfüllen sind.

für analytischen Auszug

Edgar Huppertz, Notar

gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 26/08/2019 - Annexes du Moniteur belge